

12. Funk-Anordnung <sup>2</sup>  
 13. Seefunk-Anordnung<sup>30</sup>  
 14. AO über feste Funkdienste für wissenschaftliche Zwecke<sup>31</sup>  
 15. Datenübertragungs-Anordnung<sup>3 32</sup>  
 16. AO über leitungsgebundene Fernmeldeanlagen und den nichtöffentlichen Fernmelde fernverkehr und für das Überlassen von Übertragungswegen<sup>33</sup>  
 (Einzelheiten in ROW 3/1986, S. 174, 247 und 1/1987, S. 33)

Rz. 81, Anm. 170

Mit Wirkung vom 1.1. 1988 erhielt die Staatliche Versicherung der DDR ein neues Statut<sup>34</sup>.

Rz. 89/90, Anm. 179a

Zuletzt: Gesetze über den Staatshaushaltsplan 198 6<sup>35</sup>, 198 7<sup>36</sup>, 1988<sup>37</sup>, 198 9<sup>38</sup>.

Rz. 95

Mit der VO über den Beitrag für gesellschaftliche Fonds<sup>3</sup> sollte *außer* der Erhöhung der Einnahmen für den Staatshaushalt der rationelle Einsatz der Arbeitskräfte und die Rationalisierung der Wirtschaft gefördert werden. Dieser mußte von allen Betrieben geleistet werden und betrug 70 % des geplanten betrieblichen Lohnfonds. Die 3. VO dazu erweiterte den Kreis der Beitragsverpflichteten<sup>40</sup>.

Rz. 96

Nach der VO über die Produktionsfondsabgabe<sup>41</sup> hatten die Betriebe neben der Produktionsabgabe von 6 % der Grund- und Umlaufmittel eine zusätzliche von 6 % der Investitionen, die später als zum geplanten Termin in Betrieb genommen wurden, für die Überschreitung der im Umlaufmittelplan festgelegten Bestände an Material und unfertigen Erzeugnissen sowie für die zu geringe Auslastung der Maschinen zu leisten. Einzelheiten waren in der 1. DB<sup>42</sup> und in der 2. DB<sup>43</sup> dazu geregelt (Einzelheiten in ROW 5/1985, S. 292 und 2/1986, S. 125).

Rz. 96, Anm. 186

Mit der AO über die Handelsfondsabgabe<sup>44</sup> waren die Planung, Berechnung und Zahlung der Handelsfondsabgabe sowie die Abrechnung und Kontrolle geregelt worden (Einzelheiten in ROW 4/1986, S. 252).

Rz. 97

Für die Besteuerung der Einnahmen ausländischer Unternehmen und Personen aus der Überlassung von Lizenzen und anderen Nutzungsrechten an Betriebe der DDR galt ab 1. 6. 1985 anstelle der bis dahin geltenden Bestimmungen<sup>45</sup> eine neue AO<sup>46</sup>.

Rz. 100/101

Mit der AO zur Vermögens- und Erbschaftssteuer<sup>47</sup> waren am 1.1.1988 erneut Bestimmungen in Kraft getreten, die Deutsche mit Wohnsitz in der alten Bundesrepublik gegenüber Deutschen mit Wohnsitz in der ehemaligen DDR benachteiligten (Einzelheiten in ROW 2/1988, S. 120).